

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) vom 1. Oktober 2025

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt das Kommunalunternehmen Kurortentwicklung Bad Weißenstadt, Anstalt des öffentlichen Rechts (KU Kurortentwicklung) der Stadt Bad Weißenstadt, folgende Kurbeitragssatzung:

Präambel

Bad Weißenstadt als staatlich anerkannter Ort mit Heilquellenkurbetrieb bietet seinen Einwohnern und Gästen eine Vielzahl von Einrichtungen, die dem Zwecke der Erholung dienen. Die bekannteste Einrichtung ist sicher der gesamte Bereich des Weißenstädter Sees mit seinen vielfältigen Möglichkeiten der Erholung und Freizeitgestaltung sowie dem Kurpark. Um den vorhandenen Freizeit- und Erholungswert der Stadt Bad Weißenstadt zu sichern und zukunftsfähig auszubauen, erhebt das KU Kurortentwicklung ab dem Jahr 2025 einen Kurbeitrag.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Personen, die sich zu Erholungs- oder Kurzwecken im Gebiet der Stadt Bad Weißenstadt aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten.
- (2) Kurbeitragspflichtig sind auch Personen, die durch Vertrag mit dem Pächter des städtischen Campingplatzes einen Wohn- oder Campingwagen zu Zwecken der persönlichen Lebensführung für eine Saison (6 Monate) oder ganzjährig (12 Monate) abgestellt haben und nach Abs. 1 beitragspflichtig sind.
- (3) Die Verpflichtung aus den vorstehenden Absätzen 1 und 2 ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich dieser Satzung (Kurgebiet) ist das Gebiet der Stadt Bad Weißenstadt.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages und wird längstens für 21 Tage pro Jahr berechnet. Dies gilt auch für mehrere Aufenthalte im Kalenderjahr.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an das KU Kurortentwicklung zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag je Person 1,50 Euro.
- (3) Kinder im Alter von 0 bis 16 Jahren sind kurbeitragsfrei.
- (4) Bei Vorlage eines Schüler- oder Studierendenausweises beträgt der Beitrag für Schüler oder Studenten pro Aufenthaltstag je Person 0,75 Euro.
- (5) Für blinde und behinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50% beträgt der Beitrag pro Aufenthaltstag je Person 0,75 Euro. Dies gilt nur bei Vorlage eines Behindertenausweises. Dies gilt auch für Begleitpersonen von körperbehinderten Kurgästen, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ärztliche Bescheinigung oder Eintrag im Behindertenausweis nachgewiesen wird.
- (6) Der pauschale Kurbeitrag für Dauercamper (§1 Abs. 2) beträgt 31,50 Euro in der Saison wie auch ganzjährig, der Ermäßigungsbetrag (siehe vorstehende Absätze 4 und 5) 10,50 Euro (§ 3 Abs. 1).
- (7) Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 % sind kurbeitragsfrei. Dies gilt nur bei Vorlage eines Behindertenausweises.
- (8) Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhält der Gast eine Gästekarte. Die Gästekarte gilt für die Dauer des darauf vermerkten Aufenthaltes.
- (9) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt Bad Weißenstadt übernachten, haben dem KU Kurortentwicklung spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Stadt Bad Weißenstadt übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür beim KU Kurortentwicklung erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, dem KU Kurortentwicklung die Beitragspflichtigen innerhalb von 7 Tagen ab deren Abreise schriftlich bzw. elektronisch zu melden. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften dem KU Kurortentwicklung gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an das KU Kurortentwicklung abzuführen. Das KU Kurortentwicklung kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist anstelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet dem KU Kurortentwicklung gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, dem KU Kurortentwicklung am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Stadt Bad Weißenstadt übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an das KU Kurortentwicklung abzuführen. Sie haften dem KU Kurortentwicklung gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Stadt Bad Weißenstadt haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann das KU Kurortentwicklung einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrages getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers zulässig.
- (2) Das KU Kurortentwicklung kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihm über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Am 30.09.2025 tritt die Satzung der Stadt Bad Weißenstadt für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 01.01.2013, zuletzt geändert mit Satzung vom 18.04.2019, außer Kraft.

Bad Weißenstadt, den 16. September 2025


Busch
Vorstandsvorsitzender



(Siegel)